

Allgemeine Kundendienstbedingungen (AKdB) von GREINERT GABELSTAPLER für die Wartung, dem Service und der Reparatur von Flurförderzeugen und Regalen.

I. Allgemeiner Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Kundendienstbedingungen (im Folgenden bezeichnet: AKdB) der Firma Greinert Gabelstapler gelten für alle mit der Wartung, dem Service und der Reparatur (im Folgenden bezeichnet: Leistung) von Flurförderzeugen und Regalen (ohne Anbaugeräte, Batterien und Ladegeräte) im Zusammenhang stehenden Verträgen.
- Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen AKdB abweichende Bedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt, es sei denn wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu.
- Die AKdB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den AKdB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
- Die AKdB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Stehen wir mit dem Kunden in laufenden Geschäftsbeziehungen, so gelten diese AKdB für alle künftigen Verträge mit dem Kunden bezüglich Leistungen im Sinne der Ziffer 1 Nr.1, soweit nicht bei Vertragsschluss andere Bedingungen einbezogen werden.

II. Vertragsschluss

- Angebote, auch solche, die im Namen von uns abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich.
- Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Leistung durch Versand oder Übergabe einer Auftragsbestätigung bestätigt und diese dem Kunden zugegangen ist.
- Sollte die Auftragsbestätigung von uns Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, sind wir zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Kunden erstattet.
- Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden müssen von uns zu Dokumentationszwecken schriftlich bestätigt werden.
- Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zum

Probefahren und zu Probeeinsätzen der vertragsgegenständlichen Flurförderzeuge als erteilt.

- Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- Bei der Übernahme von vertraglichen Leistungen an Flurförderzeugen und/oder Regalen, die nicht von uns geliefert worden sind, sind wir berechtigt diese vorab kostenpflichtig zu untersuchen.

III. Servicevereinbarungen

- Wir und der Kunde schließen über die von uns zu erbringenden Leistungen Einzelverträge ab. Im Einzelnen sind dies:
 - Servicevereinbarung für Flurförderzeuge,
 - Servicevereinbarung für Regalprüfungen,
 - Servicevereinbarung Wartung & FEM 4.004 Prüfung (UVV) oder Full-Servicevereinbarung.
- Der Servicevertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Servicevertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Wird das vertragsgegenständliche Gerät stillgelegt oder verkauft, endet der Servicevertrag mit diesem Datum. Hierzu ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung, mindestens 4 Wochen vor dem nächstfälligen Servicetermin durch den Kunden an uns erforderlich.
- Bleibt eine Mitteilung gemäß der Ziffer 3. durch den Kunden aus, so behalten wir uns vor, die Aufwandskosten für Anfahrt, Monteur, Kundendienstwagen und fahrzeugspezifische Teile in Rechnung zu stellen.

IV. Servicedienste

- Der Servicedienst von uns dient dem Zweck, die vertragsgegenständlichen Maschinen, Geräte und/oder Regale in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Werden durch uns Mängel festgestellt, so erhält der Kunde ein kostenfreies Angebot mit den zur Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten.
- Wir erfüllen unsere Verpflichtung aus dem Servicevertrag, wenn er einmal innerhalb der vereinbarten Wartungsperioden seine Servicedienste zur Verfügung stellt. Die Servicedienste schließen die Instandhaltungsarbeiten nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Wartungskataloges ein.
- Darüber hinaus gehende Servicedienste werden nur nach gesonderter Anforderung oder Direktauftrag und gegen gesonderte Vergütung geleistet. Ebenfalls gesondert berechnet werden alle Leistungen, die über den

Servicedienst im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung hinausgehen, wie z.B. notwendige Reparaturen, Hydraulikölwechsel, Einbau von Ersatzteilen und sonstige den festgelegten Wartungsumfang übersteigende Arbeiten und Leistungen, soweit hierfür nicht eine Gewährleistungsverpflichtung von uns besteht.

- Verbaute Ersatzteile unterliegen der Gewährleistung nach Maßgabe der Ziffer 13 Nr. 1 dieser AKdB.

V. Jährliche Pflichtprüfungen Flurförderzeuge

- Die Durchführung der Pflichtprüfung durch uns dient dem Zweck, daß der Kunde seine Verpflichtungen nach den Unfallverhütungsvorschriften gemäß DGUV Vorschrift 68 (vormals: UVV BGV D27) erfüllt.
- Zur Durchführung der Pflichtprüfung werden wir einmal jährlich - wenn nichts anderes vereinbart wird - einen UVV-Sachkundigen entsenden. Die Ergebnisse der Pflichtprüfung werden in einem Prüfbericht eingetragen.
- Eine Bestätigung der Prüfung erfolgt außerdem durch sichtbare Anbringung der Prüfplakette am Gerät.

VI. Jährliche Pflichtprüfungen Regale

- Zur Durchführung der Pflichtprüfung nach DIN EN 15635 werden wir einmal jährlich - wenn nichts anderes vereinbart wird - einen Sachkundigen entsenden. Die Ergebnisse der Pflichtprüfung werden in einem Prüfprotokoll eingetragen.
- Eine Bestätigung der Prüfung erfolgt außerdem durch sichtbare Anbringung der Prüfplakette am Regal.

VII. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Stellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den fachlichen Weisungen der von uns mit der Leitung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
- Vom Kunden sind auf seine Kosten alle Materialien bereitzustellen und alle

Allgemeine Kundendienstbedingungen (AKdB) von GREINERT GABELSTAPLER für die Wartung, dem Service und der Reparatur von Flurförderzeugen und Regalen.

sonstigen Handlungen vorzunehmen, die ggf. zur Einregulierung der Geräte und Maschinen und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

VIII. Abnahme der vertraglichen Leistung, Kostenübernahme durch den Kunden

1. Wird die Leistung nach Fertigstellung durch uns vom Kunden nicht unverzüglich ausdrücklich schriftlich beanstandet, so gilt die vertragliche Leistung als abgenommen.
2. Stellen wir auf Wunsch des Kunden die Leistungserbringung ein, ist dieser zum Ausgleich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung verpflichtet.

IX. Preisgrundlagen, Kosten- voranschlag

1. Die vertraglichen Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen), Wartezeit und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind. Bei der Benutzung eines Kundendienstfahrzeuges und/oder LKW werden die Kosten zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen in Rechnung gestellt, soweit es nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten ist.
2. Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden Aufschläge nach den jeweils gültigen Service-Preissätzen erhoben.
3. Die Reisekosten des Kundendienst-Personals, die Kosten des Transportes des persönlichen Gepäcks sowie des notwendigen Werkzeuges werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
4. Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare sonstige Kosten, die bei Durchführung der Vertragsarbeiten anfallen, werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
5. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum gültigen Steuersatz gemäß den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zu tragen.
6. Dem Kunden wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag zugesandt unter Angabe der voraussichtlichen notwendigen Leistungen. Können die vertraglichen Leistungen zu diesem Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so

können die Kosten um maximal 20% überschritten werden.

7. Stellt sich in den Fällen der Ziffer 6 bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist der Kunde davon zu verständigen. Dessen Einverständnis gilt als gegeben, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
8. Kündigt der Kunde den Vertrag wegen Überschreitung des Kosten- voranschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zu vergüten.

X. Zahlungsbedingungen / Fälligkeit

1. Die Zahlung des vereinbarten Preises ist innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung verpflichtet.
2. Im Einzelfall können die Parteien auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

XI. Verzug, Aufrechnung, Zurück- behaltungsrecht, Abtretungs- verbot

1. Der Kunde kommt mit der Zahlungspflicht in Verzug, wenn er nicht jeweils zu dem in Ziffer X genannten Zahlungstermin bezahlt. Bei Zahlungsrückstand werden ab Fälligkeit 2% p.a. Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, ab Verzug 9% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche.
2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber uns aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen, welche in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht stehen.
3. Der Kunde kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurück- behaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, es sei denn diese Rechte stehen in engem Gegen- seitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungs- pflicht.

XII. Gefahrtragung und Transport

1. Der eventuell notwendige Hin- und Rücktransport der Gegenstände, an denen Leistungen zu erbringen sind, ist grundsätzlich Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt.
2. Wird der Transport vereinbarungsgemäß von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden,

auch wenn der Transport mit Fahrzeugen von uns erfolgt, es sei denn, es ist im Einzelfall Abweichendes vereinbart.

3. Die vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen sind von uns nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden der Abschluss einer Versicherung durch uns vereinbart worden ist.

XIII. Gewährleistung

1. Wir leisten nach Abnahme der vertraglichen Leistungen an Flurförderzeugen Gewähr für Mängel, wenn sie innerhalb von einem Jahr oder höchstens nach 1.000 Betriebsstunden auftreten, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Beseitigung der Mängel unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nach Maßgabe der Ziffer XIV dieser AKdB. In Fällen des Fehlschlagens der Mangelbeseitigung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.
3. Mängelanzeigen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Servicegegenstandes unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Mängelanzeigen wegen verdeckter Mängel und solcher Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme des Flurförderzeugs erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bei uns geltend gemacht werden.
4. Ausdrückliche Garantieerklärungen müssen dem Kunden schriftlich von uns bestätigt zugehen.

XIV. Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder zumindest leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

Allgemeine Kundendienstbedingungen (AKdB) von GREINERT GABELSTAPLER für die Wartung, dem Service und der Reparatur von Flurförderzeugen und Regalen.

der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch uns übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. Wir haften nicht für fehlerhafte Behandlung, unsachgemäße Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten durch den Kunden oder Dritte, außergewöhnliche äußere Einflüsse, nicht reproduzierbare Softwarefehler, Änderung oder Instandsetzungen durch Dritte, Verbindung oder Kombination mit nicht von uns genehmigten Teilen Dritter.
5. Wir haften weiter nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Umbauten oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder nachlässige Behandlung durch den Kunden, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund auf dem Gelände des Kunden, chemische, elektronische Einflüsse, sofern all dies nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen ist.
6. Wir haften zudem nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

XV. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche richtet sich nach Ziffer XIII Nr.1 dieser AKdB.
2. Sie erlischt jedoch vorzeitig, sobald durch den Kunden Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden.
3. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen uns geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit – gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

Sonstige Verjährungsvorschriften dieser AKdB bleiben hiervon unberührt.

XVI. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden vor.
2. Wir haben in Fällen der Ziffer 11 Nr.1 dieser AKdB ein Zurückbehaltungsrecht an ausstehenden Leistungen.
3. Uns stehen wegen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Vertragsgegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.
4. Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des Vertragsgegenstands ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an uns ab und ermächtigt uns hiermit unwiderruflich für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.

XVII. Ersatzteile

1. Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen veräußert.
2. Für nicht von uns bezogene Ersatzteile wird keine Haftung übernommen.
3. Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden.
4. Waren unter 50 € Nettowert sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Sonderbestellungen sowie elektrische/elektronische Teile sind von der Rückgabe dem Umtausch ausgeschlossen. Warenrücknahmen sind nur innerhalb von zwei Wochen möglich gegen eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20% des Teilerntoppreises.

XVIII. Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Vertrages anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der

Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

XIX. Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, welche bei Durchführung des Vertrags übermittelt werden. Der Kunde wird weder direkt noch indirekt, weder für eigene Zwecke, noch für Zwecke Dritter die Informationen und Daten offenbaren, weitergeben, benutzen oder verwerten. Der Kunde verpflichtet sich, die Informationen und Daten, die ihm übermittelt werden nur solchen Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich zu machen, die sie für den vertragsgegenständlichen Zweck benötigen und diese Mitarbeiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, entsprechend zu Geheimhaltung auch nach deren Ausscheiden aus den Diensten des Kunden zu verpflichten.
2. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen und Daten, die
 - zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren;
 - zur Zeit ihrer Übermittlung dem Kunden bereits bekannt waren;
 - nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Kunden offenkundig geworden sind;
 - nach ihrer Übermittlung dem Kunden von dritter Stelle auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
 - kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnung bekannt gemacht werden müssen.
3. Der Kunde erkennt an, dass bezüglich der von uns übermittelten Informationen und Daten wir alleiniger Inhaber, Eigentümer und Verfügungsberechtigter damit in Zusammenhang stehender Immaterialgüterrechte und gewerblicher Schutzrechte, insbesondere des Rechts am Know-How und des Erfinderrechts weltweit für alle Anwendungsbereiche bleibt.
4. Die Übermittlung von Informationen und Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Der Kunde erhält diese Informationen und Daten nicht nur den Zweck, diese selbstständig für sich oder Dritte zu benutzen. Wir erteilen dem Kunden keine irgendwie geartete Lizenz.
5. Die übermittelten Informationen und Daten sind gesichert aufzubewahren. Sie sind jederzeit auf Anforderung seitens uns zurück zu übertragen bzw. die Träger dieser Informationen und Daten zurückzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder Abschriften oder sonstige Dokumentationen der übermittelten Informationen und Daten zurückzubehalten. Die Verpflichtung zur

Allgemeine Kundendienstbedingungen (AKdB) von GREINERT GABELSTAPLER für die Wartung, dem Service und der Reparatur von Flurförderzeugen und Regalen.

Rückgabe betrifft nicht solche Informationen oder Daten, die der Kunde für die Installation oder den Betrieb der Liefergegenstände benötigt.

6. Die unbefugte Aushändigung an Dritte oder Verwendung für Dritte berechtigt uns, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

XX. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

XXI. Wohn-/Firmensitzwechsel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Stade, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. Wir sind berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.

Greinert Gabelstapler Stade den 08.03.2022